

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Jörg Cézanne, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13935 –**

Marktbeherrschende Stellung und Hinweise auf intransparente Preispolitik im Ticketvertrieb

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Jahren hat sich der Ticketvertrieb für kulturelle und sportliche Veranstaltungen stark konsolidiert, wobei die Plattformen CTS Eventim und Ticketmaster eine nahezu monopolistische Stellung eingenommen haben. Diese beiden Anbieter dominieren den Markt und kontrollieren den Großteil des Ticketverkaufs in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Durch ihre Marktmacht haben sie die Möglichkeit, erhebliche Gewinne zu erzielen, wie das Beispiel CTS Eventim im zweiten Quartal 2024 zeigt: Das Unternehmen verzeichnete ein Umsatzwachstum von 21,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr und steigerte seinen Gewinn (gemessen am EBITDA (Earnings Before Interest and Taxes), sprich dem Ergebnis vor Zinsen und Steuern) um 23,3 Prozent auf 110 Mio. Euro. Diese Zahlen verdeutlichen die enormen finanziellen Gewinne, die aus der dominanten Marktstellung resultieren (vgl. Backstagepro, 2024).

Die Monopolstellung der beiden Anbieter und die mit ihr einhergehenden Preisstrategien wirken sich somit nicht nur nachteilig auf die Verbraucherinnen und Verbraucher aus, sondern beeinträchtigen auch die kulturelle Vielfalt und den Zugang zu Veranstaltungen. Für kleinere, unabhängige Veranstalterinnen und Veranstalter und aufstrebende Künstlerinnen und Künstler wird es zunehmend schwieriger, im Wettbewerb zu bestehen, da die Marktbedingungen durch die beiden Großanbieter bestimmt werden. Gleichzeitig weisen Verbraucherorganisationen und Künstlerinnen und Künstler immer wieder auf die intransparenten Gebührenstrukturen hin, die von Service- und Bearbeitungsgebühren bis hin zu Preisaufschlägen reichen, deren Zusammensetzung für die Verbraucherinnen und Verbraucher oft nicht nachvollziehbar ist (vgl. www.watson.de/unterhaltung/rap/918934068-eventim-premium-tickets-und-gebuehren-so-funktioniert-die-konzert-abzocke; www.zdf.de/nachrichten/ratgeber/ticketpreise-konzerte-preise-eventim-ticketmaster-100.html).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Bundesregierung plant, die bestehenden Strukturen im Ticketvertrieb zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um den Wettbewerb zu fördern und faire Bedingungen für alle zu schaffen. Weiterhin bedarf es aus Sicht der Fragestellenden einer Prüfung, ob und in welcher Form Maßnahmen zur Re-

gulation des Wiederverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen auf Drittplattformen sowie zur Verbesserung der Transparenz bei der Preisaufschlüsselung getroffen werden sollen. Dies schließt auch die Frage ein, wie die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher bei abgesagten oder verschobenen Veranstaltungen besser geschützt werden können, insbesondere hinsichtlich der vollständigen Rückerstattung des Ticketpreises ohne Gutscheinelösungen.

Zudem ist es aus Sicht der Fragestellenden im digitalen Zeitalter erforderlich, Datenschutz und Datensicherheit im Ticketvertrieb sicherzustellen. Die wachsende Nutzung von Apps und anderen digitalen Tools birgt Risiken für die persönlichen Daten der Käuferinnen und Käufer, die bei der Buchung hinterlegt werden.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die bestehende Monopolstellung weniger Anbieter im Ticketvertrieb, und werden Maßnahmen ergriffen, um den Wettbewerb zu fördern und Monopolstrukturen aufzubrechen, und wenn ja, welche?

Der Ticketvertrieb in Deutschland ist stark konzentriert. In seiner letzten Untersuchung hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass über CTS Eventim 60 bis 70 Prozent aller in Deutschland über Ticketsysteme verkauften Tickets vertrieben wurden. CTS Eventim ist damit als Anbieter des mit Abstand größten Ticketsystems in Deutschland Marktbeherrscher. Zudem ist das Unternehmen über vertikale Integration in der gesamten Wertschöpfungskette des Live Entertainment tätig. In der Vergangenheit hat das Bundeskartellamt bereits bestimmte Verhaltensweisen und Zusammenschlüsse von CTS Eventim über die Missbrauchsaufsicht und die Fusionskontrolle untersagt.

Um den funktionsfähigen Wettbewerb unter anderem auf solchen vermachteten Märkten wiederherstellen zu können, hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode die Befugnisse des Bundeskartellamts erweitert. Mit der Gesetzesänderung hat das Bundeskartellamt neue Eingriffsbefugnisse im Anschluss an eine Sektoruntersuchung erhalten, um konkrete Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Wettbewerbsstörungen anordnen zu können. Diese Maßnahmen können unter anderem den Zugang zu Daten für Wettbewerber, die organisatorische Trennung von Unternehmensbereichen oder – als Ultima Ratio – die Veräußerung von Unternehmensbereichen umfassen.

2. Welche rechtlichen Maßnahmen nutzt oder plant die Bundesregierung gegebenenfalls, um den Wiederverkauf von Tickets zu stark überhöhten Preisen zu regulieren, und wie plant die Bundesregierung, den Schutz der Verbraucher in diesem Bereich zu stärken?

Das geltende Recht ermöglicht Veranstaltern bereits, durch die Vereinbarung von Abtretungsverboten dafür zu sorgen, dass Tickets nicht zu überhöhten Preisen auf dem Zweitmarkt verkauft werden.

Zum Schutz von Ticketinteressenten, die auf dem Zweitmarkt eine Eintrittsberechtigung über Ticketplattformen im Internet erwerben wollen, sieht Artikel 246d § 1 Nummer 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) seit dem 28. Mai 2022 eine Informationspflicht für den Betreiber von Online-Marktplätzen im Sinne des § 312i Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor: Für den Fall, dass ein Ticket für eine Veranstaltung auf dem Onlinemarktplatz zum Weiterverkauf angeboten wird, hat der Betreiber des Online-Marktplatzes anzugeben, ob und gegebenenfalls welchen Preis der Veranstalter nach Angaben des Anbieters für den Erwerb des Tickets festgelegt hat.

Eine weitere Regelung zur Begrenzung des Wiederverkaufs von Veranstaltungstickets an Verbraucher zu überhöhten Preisen ist die Bestimmung der Nummer 23a des Anhangs zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), welche den Wiederverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen an Verbraucher als stets unzulässig ansieht, wenn der Unternehmer die Eintrittskarten unter Verwendung automatisierter Verfahren (z. B. durch Crawler) erworben hat, die dazu dienen, Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Eintrittskarten oder in Bezug auf andere für den Verkauf der Eintrittskarten geltende Regel zu umgehen.

Die Bundesregierung hält diese Regelungen gegenwärtig für ausreichend, wird aber die Praxis beim Wiederverkauf von Tickets weiter sehr genau beobachten.

3. Wird die Bundesregierung Maßnahmen prüfen, um gemeinwohlorientierte und nichtkommerzielle Ticketvertriebsplattformen zu fördern und zu unterstützen, und wenn ja, inwiefern?

Branchenübergreifend unterstützt die Bundesregierung gemeinwohlorientierte Unternehmen mit 70 Maßnahmen im Rahmen der „Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen“. Eine branchenspezifische Unterstützung für Ticketvertriebsplattformen ist derzeit nicht geplant.

4. Sieht die Bundesregierung Handlungs- und Regelungsbedarf im Hinblick auf die Praxis der dynamischen Preisgestaltung, um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor übermäßigen Preisschwankungen geschützt werden, und wenn ja, inwiefern?

Die Bundesregierung beobachtet die Praxis der dynamischen Preisgestaltung sehr genau. Sie ist in vielen Geschäftszweigen gängig, z. B. bei Reiseveranstaltern, Online-Auktionen oder im E-Commerce. Grundsätzlich gilt hier das Prinzip der Marktwirtschaft: Angebot und Nachfrage bestimmen, welche Waren und Dienstleistungen zu welchem Preis angeboten werden. In einer Marktwirtschaft müssen sich Preise immer wieder ändern können, auch außerhalb von klassischen Börsen, an denen häufige Preisschwankungen typisch sind. Der Staat greift in diesen wirtschaftlichen Prozess nicht ein, wenn die Preise für die Marktteilnehmer, insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher transparent sind und ein funktionierender Markt besteht. Im Fall einer marktbeherrschenden Stellung verbietet das Kartellrecht einen Ausbeutungsmisbrauch durch zu hohe Preise.

5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Transparenz bei der Aufschlüsselung von Ticketpreisen zu verbessern, sodass Verbraucherinnen und Verbraucher klar nachvollziehen können, welche Kosten von Veranstaltern, Künstlerinnen und Künstlern und Ticketanbietern erhoben werden, und wenn ja, welche?

In Deutschland regelt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassene Preisangabenverordnung (PAngV) die korrekte und transparente Angabe der Preise beim Verkauf und bei der Werbung für Waren und Dienstleistungen. Die PAngV basiert in großen Teilen auf Vorschriften, die im einheitlichen EU-Binnenmarkt harmonisiert sind. So können Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte und Angebote nicht nur nach Inhalt und Beschaffenheit unterscheiden, sondern auch nach ihrem Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Preisangaben müssen dabei den Prinzipien der Preisklarheit und der Preiswahr-

heit genügen. Diese verpflichtende Transparenz ist ein zentraler Baustein für eine funktionierende Marktwirtschaft und für einen fairen Interessenausgleich zwischen Konsumenten und Unternehmen. Gemäß § 3 Absatz 1 PAngV hat ein Unternehmer gegenüber Verbrauchern den Gesamtpreis anzugeben. Gemäß § 3 Absatz 3 kann er diesen Preis unter Hervorhebung des Gesamtpreises in einzelne Bestandteile aufgliedern, er ist zu einer Aufgliederung jedoch nicht verpflichtet. Die Kostenbestandteile bilden für einen Unternehmer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, deren Schutz und Geheimhaltung auch dazu dient, dass am Markt keine Preisabsprachen oder ein Gleichlauf der Preise zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und anderen Marktteilnehmern stattfindet.

6. Welche Auswirkungen haben die gestiegenen Ticketpreise nach Einschätzung der Bundesregierung auf die soziale Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die kulturelle Teilhabe jeder und jedes Einzelnen in allen Lebensphasen unabhängig von sozialer Lage und Herkunft ist ein wichtiges kulturpolitisches Anliegen der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Kompetenz des Bundes, des haushaltsrechtlich zu begründenden Bundesinteresses und unter Rücksichtnahme auf die Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen diverse mittelbare und unmittelbare Maßnahmen ergriffen, um soziale Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zu erhöhen, z. B. mit Einführung des KulturPASSES und freien Eintrittstagen in den Museen. Der Bundesregierung ist bekannt, dass auch auf Länderebene teilweise ähnliche Initiativen bestehen und begrüßt dies ausdrücklich.

7. Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um den Weiterverkauf von Tickets über Drittplattformen zu regulieren und Spekulationen mit überhöhten Preisen einzudämmen, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, regulierend in den Sekundärmarkt für Ticketverkäufe auf Online-Plattformen einzugreifen, wird aber die Praxis weiter sehr genau beobachten. Auch dieser Markt unterliegt marktwirtschaftlichen Prinzipien, wonach der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Das bedeutet, dass auch die Prinzipien des Wettbewerbs sowie das Kartellrecht und der Verbraucherschutz auf diesen Märkten Anwendung finden und durchgesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte die Nutzung einer starken Marktposition auf dem Primärmarkt, um den eigenen Dienst auf dem Sekundärmarkt zu begünstigen, kritisch beobachtet werden. Es wird insofern auch auf die in der Antwort zu Frage 2 angesprochenen, bereits bestehenden Schutzmechanismen für Verbraucherinnen und Verbraucher verwiesen.

8. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Rechte der Konsumenten bei abgesagten oder verschobenen Veranstaltungen zu schützen, insbesondere hinsichtlich der vollständigen Rückerstattung des Ticketpreises und der Vermeidung von Gutscheinelösungen?

Das geltende Recht schützt Konsumenten bereits ausreichend in Fällen, in denen Veranstaltungen abgesagt oder verlegt werden. Nach den Regelungen über den Rücktritt kann der Konsument vom Vertrag zurücktreten und die Rückzahlung der geleisteten Eintrittsgelder verlangen, unabhängig davon, ob der Veranstalter die Absage oder den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten hat. Ebenso stehen dem Konsumenten Rückzahlungsansprüche gegen den Veran-

stalter für den Fall zu, dass der Konsument die Veranstaltungskarten über einen Ticketsystemdienstleister oder über eine Vorverkaufsstelle erworben hat. Hat der Veranstalter die Absage oder Verlegung der Veranstaltung zu vertreten, kann er die Rechte des Konsumenten, sich vom Vertrag zu lösen und den Eintrittspreis zurückzuverlangen, nach § 309 Nummer 8 Buchstabe a BGB nicht wirksam ausschließen. Durch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann sich der Veranstalter Änderungen der Veranstaltung, insbesondere die Verlegung von Veranstaltungen nach § 308 Nummer 4 BGB nur wirksam vorbehalten, wenn er sie von einem sachlichen Grund abhängig macht, z. B. der Erkrankung oder Verhinderung der beteiligten Künstler, und die Änderung für die Veranstaltungsbesucher zumutbar ist.

9. Erachtet die Bundesregierung den Datenschutz und die Datensicherheit beim Ticketverkauf, insbesondere bei der Verwendung von Apps und anderen digitalen Tools, die persönliche Daten der Käufer erheben, als ausreichend?
 - a) Wenn ja, bitte begründen?
 - b) Wenn nein, welche zusätzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen könnten und sollten eingeführt werden, und wann wird dies geschehen?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Erkenntnisse dazu vor, dass die Datenschutzbestimmungen beim Ticketverkauf oder die Datensicherheit unzureichend sind. Die Bundesregierung verweist insofern auf die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG). Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Ticket-Käufern sind insbesondere die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung nach der DSGVO von besonderer Bedeutung. Die Grundsätze gelten auch bei Smartphone- und App-Verwendung. Hinsichtlich der Überwachung und Durchsetzung des Datenschutzrechts wird auf die Zuständigkeit der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit für gesetzliche Obergrenzen bei Service- und Bearbeitungsgebühren im Ticketverkauf, um Preistreiberei zu verhindern, wenn ja, wie könnten diese aussehen, und wenn nein, warum nicht?

In der sozialen Marktwirtschaft bestimmen Angebot und Nachfrage, welche Waren und Dienstleistungen zu welchem Preis angeboten werden. Staatlich festgesetzte Preisobergrenzen können nur in eng begrenzten und begründeten Ausnahmefällen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor übermäßig hohen Preisen eingeführt werden, z. B. in Zeiten erheblichen wirtschaftlichen Mangels, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern zu gewährleisten. Dies war z. B. bei den Energiepreisbremsen der Fall, lässt sich aber nicht auf Service- und Bearbeitungsgebühren im Ticketverkauf übertragen, weil die Sachlagen insofern nicht vergleichbar sind.

11. Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung durch die Monopolisierung im Ticketvertrieb auf die kulturelle Vielfalt und den Zugang zu kleineren, unabhängigen Veranstaltungen und Künstlerinnen und Künstlern (bitte erläutern)?
12. Gibt es Pläne, kleinere und regionale Veranstalter durch gezielte Maßnahmen oder finanzielle Unterstützung zu fördern, um ihnen bessere Marktchancen zu bieten, wenn ja, wie sehen diese konkret aus, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über konkrete Auswirkungen der aktuellen Marktstruktur im Ticketvertrieb auf die kulturelle Vielfalt. Aufgrund der aktuellen Situation mit der avisierten vorläufigen Haushaltsführung in 2025 werden keine neuen Vorhaben möglich sein. Gleichwohl werden allen durch die BKM regelmäßig geförderten Kultureinrichtungen und Projekten auch im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Damit werden auch Maßnahmen zur Förderung von kleineren und regionalen Veranstaltern fortgeführt. So unterstützen beispielsweise der durch parlamentarische Initiative neu eingeführte Festivalförderfonds oder durch die Bundesregierung ermöglichte Programme der Initiative Musik kleinere und regionale Veranstalter von Livemusikprogrammen und Festivals im Bereich der populären Musik.

13. Kennt die Bundesregierung erfolgreiche internationale Modelle zur Regulierung des Ticketverkaufs (wie z. B. Preisdeckel in Frankreich oder Großbritannien), und wenn ja, inwiefern zieht sie diese in Betracht, um ähnliche Regelungen in Deutschland einzuführen (bitte erläutern)?

Im Vereinigten Königreich gilt bezüglich des Weiterverkaufs von Tickets unter anderem der Consumer Rights Act von 2015. Dieser legt gewisse Transparenzpflichten für den Verkauf auf dem Zweitmarkt fest, eine gesetzliche Preisdeckelung existiert jedoch nicht. Vertreter der aktuellen britischen Regierung haben in der Vergangenheit eine Änderung des Consumer Rights Acts vorgeschlagen. Konkrete Entwürfe wurden jedoch bisher nicht vorgelegt.

Nach französischem Recht dürfen Tickets nicht ohne Zustimmung des Veranstalters weiterverkauft werden. Die umfasst auch den Preis. Ein Verkauf über dem Ersterpreis ist mit Zustimmung des Veranstalters somit rechtlich möglich.

Von weiteren Modellen zur Regulierung des Ticketverkaufs hat die Bundesregierung derzeit keine Kenntnis.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung, mehr Transparenz in Bezug auf exklusive Vereinbarungen zwischen Veranstaltern und Ticketplattformen zu schaffen, um unfaire Marktpraktiken zu verhindern, wenn ja, in welcher Form soll dies geschehen, und wenn nein, warum nicht?

Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht des BKartA sorgt bereits heute dafür, dass Marktmachtmissbrauch und wettbewerbswidrige Praktiken verhindert werden. So hat das BKartA CTS Eventim bereits gewisse Exklusivvereinbarungen mit Veranstaltern und Vorverkaufsstellen untersagt.

